



Fall 3: Vergewaltigungsanzeige nach Beendigung der Beziehung

Monate nach der von ihrem vormaligen Partner M vollzogenen Trennung bezichtigte F den M, der bereits in einer neuen Beziehung stand, sie, F, während der Beziehung in der gemeinsamen Wohnung vergewaltigt zu haben. F schilderte den Tathergang, u. a. das rein technisch komplizierte Entkleiden sowie das gleichsam komplizierte Einführen in die Scheide (beides gegen den Widerstand von F), detailliert und plausibel. Sie berichtete zudem von den Gedanken, die ihr während der Tatausführung durch den Kopf gegangen seien, wie sie sich danach gefühlt und was sie anschließend getan habe.

Die Aussage war insoweit als (stark) erlebnisbasiert einzustufen. Die behauptete Vergewaltigung durch den ehemaligen Partner M hatte es gleichwohl nie gegeben. Vor der Beziehung mit M war F vielmehr von einem Dritten vergewaltigt worden. Hiervon hatte F dem M, zu einem Zeitpunkt, als die Beziehung noch intakt war, berichtet (später stellte sie dies jedoch in Abrede). Dieses reale Parallelerlebnis aus der Vergangenheit wurde von F übertragen, und zur erlebnisbasierten Blaupause ihrer Lüge genommen, sie sei während der Beziehung von ihrem vormaligen Lebenspartner M vergewaltigt worden. Die besondere Tücke lag darin, dass selbst bei sorgfältiger Glaubhaftigkeitsanalyse der belastenden Aussage (fast) sämtliche der hierfür einschlägigen Kriterien auf eine erlebnisbasierte (wahre) Aussage von F hindeuteten.

Dass das Verfahren gegen M eingestellt wurde, war glücklichen, zufälligen Umständen außerhalb der aussagepsychologischen Analyse zu verdanken: in ihrer Anzeige gegen M gab F ein konkretes Tatdatum an und bekundete, diesen für sie überaus einschneidend negativen Tag werde sie nie vergessen. Das von ihr angegebene Tatdatum sei "ganz sicher" richtig.

Während der langjährigen Beziehung unterhielten F und M jährlich einen gemeinsamen Kalender, in den M seine unterschiedlichen Schichtarbeitsdienste nach Erhalt seines jeweiligen Dienstplans eintrug. Den letzten dieser gemeinsamen Kalender hatte F nach der Trennung, vor Erhebung der Vorwürfe gegen M, einvernehmlich an sich genommen. Danach hatte M, der über ein überaus gutes Zahlengedächtnis verfügte, am von F angegebenen "Tattag" tatsächlich dienstfrei.

Aufgrund einer nachträglichen Änderung im Dienstplan von M, die er nicht im letzten gemeinsamen Kalender vermerkt hatte, befand sich M zur von F angegebenen "Tatzeit"

Fall 3: Vergewaltigungsanzeige nach Beendigung der Beziehung

jedoch auf der Arbeit, was sich durch entsprechende Dienstpläne und Anwesenheitslisten seines Dienstherrn, einer Behörde, stichhaltig nachweisen ließ.

Ähnlich wie in Fall 2 „Raus aus dem Haus!“ dürfte als Motiv für die Falschbezeichnung der F Rache/Hass vorgelegen haben. Hier weil F es wohl nicht verkraftet hatte, dass M die langjährige Beziehung zu ihr beendet hatte. Und überdies bereits eine neue Lebenspartnerschaft mit einer anderen Frau eingegangen war.

Das gegen F eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen falscher Verdächtigung zum Nachteil des M verlief ohne Anklageerhebung im Sande.